

**V O R L A G E**  
zur Sitzung des Finanzausschusses  
am 15.10.2024

**Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Graal-Müritz – Anlagerichtlinie –**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

**Zu A) und B)**

In der Änderung der Kommunalverfassung vom 16.05.2024 wurden zusätzliche Regelungen zum Thema Geldanlage aufgenommen:

**§ 56**

**Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Veräußerung von Vermögen**

- (1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
  
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. **Gelder sind möglichst sicher anzulegen. Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Gemeinde in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie). Die Anlagerichtlinie ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung anzuzeigen. Die Richtlinie darf erst umgesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen die Unvereinbarkeit der Richtlinie mit den Grundsätzen der Geldanlage nach den Sätzen 2 und 3 geltend gemacht hat oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass eine Vereinbarkeit mit diesen Grundsätzen besteht. Für Änderungen der Anlagerichtlinie gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.**

Weitere Grundalgen ergeben sich ebenfalls aus der überarbeiteten Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 09.06.2024:

**§ 19a**

**Geldanlage, Anlagerichtlinie**

- (1) Eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung ist die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel. Diese sind so anzulegen, dass sie entsprechend der Liquiditätsplanung bei Bedarf verfügbar sind. Es ist unzulässig, zur Finanzierung einer Geldanlage nach Satz 1 Kredite aufzunehmen.

- (2) Geldanlagen nach Absatz 1 sind möglichst sicher im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung, wenn
1. die Grundstruktur des Anlageprodukts transparent ist und den Erhalt des Nominalwerts grundsätzlich gewährleistet, wobei eine zinsbedingte Verringerung des Nominalwerts unberührt bleibt,
  2. die Anlage in Euro erfolgt,
  3. für das Kreditinstitut ein institutsbezogenes Sicherungssystem, ein freiwilliges Einlagensicherungssystem, das auch Einlagen der Gemeinden schützt, oder gemäß einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko besteht und
  4. die mögliche Kumulation von Risiken durch eine angemessene Streuung bei mehreren Kreditinstituten und eine angemessene Diversifizierung von Produkten begrenzt wird.
- (3) Bestehen auf Grundlage von der Gemeindekasse eingeholter Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage nach Maßgabe von Absatz 2, soll diese so erfolgen, dass der höchstmögliche Ertrag erzielt wird.
- (4) Die Gemeinde regelt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 die Grundsätze für ihre Geldanlagen gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung in einer Anlagerichtlinie, insbesondere
1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
  2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
  3. das Verfahren für die Geldanlage und
  4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Näheres hierzu regelt die Verwaltungsvorschrift zum Gemeindekassenverordnung-Doppik.

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wurde eine Praxishilfe für die Erstellung einer Anlagerichtlinie erarbeitet.

Anhand dieser Praxishilfe wurde auch für die Gemeinde ein Entwurf einer Anlagerichtlinie erstellt, welchen Sie der Anlage entnehmen können.

Innerhalb der o.g. gesetzlichen Regelungen hat die Gemeinde einen entsprechenden Handlungsspielraum. Hier soll auch die Expertise des Finanzausschuss einbezogen werden.

So ist beispielsweise zu entscheiden, ob Geldanlagen auch bei Kreditinstituten möglich sind, bei denen die kommunalen Einlagen nicht geschützt sind, die Kreditinstitute aber ein sehr gutes Rating aufweist (§ 4 Abs. 2 des Entwurfs der Anlagerichtlinie).

Die Verwaltung würde hier eher eine einfachere und sicherer Regelung befürworten und den Absatz 2 des § 4 streichen.

**Zu C)**  
entfällt

**Zu D)**  
entfällt

**Zu E) Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Grundsätze für Geldanlagen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz (Anlagerichtlinie) zu beschließen.

---

Tilo Wollbrecht  
SGL Finanzen

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: .....  
Ja-Stimmen: .....  
Nein-Stimmen: .....  
Stimmenthaltungen: .....

---

Mario Kosubek  
Finanzausschussvorsitzender

---

Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin